



12 Tauchen

Dem Leitspruch „Jeder Rettungsschwimmer ein Rettungstaucher“ folgend, bilden wir Rettungsschwimmer durch eigene ÖWR-Tauchlehrer zu Rettungstauchern aus. ÖWR-Taucher werden eingesetzt, um im Wasser verunglückte Menschen zu retten oder, wenn das nicht mehr möglich ist, sie zu suchen und zu bergen. Weiters zur Suche und Bergung von Sachgütern bei Gefahr im Verzug, auf Anforderung einer Behörde, im Überwachungsdienst oder bei Reinigungsaktionen. Auch bei technischen Hilfestellungen, wo unter Wasser gearbeitet werden soll, werden ÖWR-Taucher angefordert (zum Beispiel beim Hochwassereinsatz).

12.1 Ausbildungsstufen

Jugendtauchschein	(JTS)	Nicht für den Einsatzdienst berechtigt
Grundtauchschein	(GTS)	Einsatztiefe bis 20 m
Leistungstauchschein	(LTS)	Einsatztiefe bis 40 m
Tauchlehrerassistent	(TLA)	Einsatztiefe bis 50 m
Tauchlehrer 1. Stufe	(TL*)	Einsatztiefe bis 50 m
Tauchlehrer 2. Stufe	(TL**)	Einsatztiefe bis 50 m
Tauchlehrer 3. Stufe	(TL***)	wird an Mitglieder der Bundesprüfungskommission verliehen und kann nicht durch eine Prüfung erworben werden

12.2 Voraussetzungen für Kursteilnahme

12.2.1 Grundtauchschein (GTS)

- ⊕ Vollendetes 17. Lebensjahr
- ⊕ ÖWR-Mitgliedschaft
- ⊕ Retter- und Schnorchelschein 2. Stufe (kann im Zuge des Tauchkurs erworben werden)
- ⊕ Gültige Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien
- ⊕ Gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung
- ⊕ Leistungsnachweis (bei Kursbeginn): 500 m schnorcheln in max. 10 Minuten

12.2.2 Leistungstauchschein (LTS)

- ⊕ Vollendetes 18. Lebensjahr
- ⊕ ÖWR-Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit im Einsatzdienst der ÖWR
- ⊕ Mind. 1 Jahr im Besitz des GTS
- ⊕ Mind. 60 Tauchgänge (40 davon nach Erwerb des Grundtauchscheines)
- ⊕ Gültige Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien
- ⊕ Gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung
- ⊕ Leistungsnachweis (bei Kursbeginn): 300 m schnorcheln in max. 4:30 Minuten

12.2.3 Tauchlehrerassistent (TLA) und Tauchlehrer (TL)

Die Anmeldung erfolgt durch den Landesverband.

Nähere Infos sind im Anhang „Allgemeine Ausbildungs- und Einsatzdienstvorschriften“ ersichtlich.



12.3 Anmeldung zum Tauchkurs

Die Anmeldungsunterlagen werden im Herbst an die Ortsstellenleiter gesendet und sind bis zum 20. Dezember vollständig ausgefüllt, einschließlich aller geforderten Unterlagen, zu retournieren.

Kursbeginn ist immer Anfang Jänner, Kursende ist Ende Mai.

Hinweis Mit der Kursanmeldung ist auch eine tauchärztliche Untersuchung abzugeben, die mindestens bis zum Kursende gültig ist!
→ Daher rechtzeitig einen Untersuchungstermin vereinbaren.

12.4 Aufgaben der OL betreffend Kursteilnehmer

Die Anmeldung zum Tauchkurs erfolgt ausschließlich durch den Ortsstellenleiter. Er trägt auch die Verantwortung über die Vollständigkeit der geforderten Unterlagen und die zeitgerechte Übermittlung an den Landesreferenten für Tauchen. Dem Tauchkursteilnehmer ist für die Dauer des Kurses eine komplette, geprüfte und in Österreich zugelassene Tauchausrüstung zur Verfügung zu stellen.

12.5 Aufbau der Tauchausbildung

- Teil 1:** Schnorchel- und Gerätetraining im Hallenbad auf der Gugl von Anfang Jänner bis Ende März
- Teil 2:** Theorieteil in der Regel in Nußdorf am Attersee bzw. nach Vereinbarung. Von Anfang Februar bis Ende März mit anschließender schriftlicher Prüfung
- Teil 3:** Praxisteil in Nußdorf am Attersee und an div. Tauchplätzen. Von Mitte April bis Ende Mai mit anschließender praktischer Prüfung

Der Kursablauf ist für Jugend-, Grund- und Leistungstauchschein gleich. Die Übungen und Prüfungen sind dem jeweiligen Anforderungsprofil angepasst.

Informationen zu TLA- und TL-Prüfungen sind beim LRT nachzufragen und werden hier nicht gesondert beschrieben.

12.6 Einsatzvorschriften

Einen Taucheinsatz darf nur ein Tauchlehrer oder ein Tauchlehrerassistent leiten. In Ausnahmefällen ein versierter Tauchleistungsschein-Inhaber. Dazu bedarf es aber der schriftlichen Zustimmung des Landesreferenten für Tauchen.

Nähere Angaben zu den „Allgemeine Ausbildungs- und Einsatzdienstvorschriften“ sowie „Besondere Hinweise und Sicherheitsanweisungen“ sind im Anhang nachzulesen.

12.7 Schnuppertauchen

Schnuppertauchgänge finden außerhalb von Ausbildungs- und Einsatztauchgängen statt und setzen keine ÖWR-Mitgliedschaft voraus.



Voraussetzungen:

- ⊕ vollendetes 9. Lebensjahr
- ⊕ physische und mentale Eignung
- ⊕ schriftliche Einverständnis- und Gesundheitserklärung (bei Minderjährigen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Durchführung:

- ⊕ begrenzter Wasserbereich, mit Einstiegsmöglichkeit im hüfhtiefen Wasser
- ⊕ angepasste (kindgerechte) Ausrüstung

Schnuppertauchgänge dürfen nur unter der Aufsicht von aktiven ÖWR-Tauchlehrern oder – Assistenten stattfinden. Stehen solche gerade nicht zur Verfügung, so können auch fähige, erfahrene Leistungstauchscheininhaber die Aufsicht übernehmen, wenn sie dazu im Einzelfall ausdrücklich vom zuständigen LRT ermächtigt wurden. Ein Gruppenführer darf maximal zwei Personen unter Wasser führen.

12.8 Voraussetzung für den „Aktiv-Status“ als ÖWR-Taucher

- ⊕ Körperliche Fitness
- ⊕ Tauchärztliche Untersuchung (alle 14 Monate bzw. nach Krankheiten, die das Tauchen ausschließen)
- ⊕ Teilnahme an den Tauchfortbildungen
- ⊕ Regelmäßiges Tauchen (zumindest 20 Tauchgänge jährlich)

12.9 Tauchausschlussgründe

Sind in erster Linie gesundheitlich bedingte Ursachen und im Einzelfall mit dem Arzt abzuklären. Die absoluten, die relativen und die temporären Kontraindikationen hier anzuführen würde den Rahmen dieser Unterlage sprengen.

12.10 Verständigung der Taucher im Einsatzfall

In der Regel über die LWZ (Pageralarmierung und Handyverständigung)

12.11 Risiko und Gefahren beim Tauchen.

In unseren Seen eher nur Fischernetze und Schiffsverkehr. In Flüssen stellen Strömungen, Verblockungen, künstliche Einbauten, sowie Wehranlagen die größten Gefahren dar. Vorsicht bei Unfällen mit Fahrzeugen – insbesondere mit Ladegut! Grundsätzlich kann man ein gewisses Restrisiko nicht ausschließen.



Eine Risikominimierung ist möglich durch:

- ⊕ Körperliche Fitness
- ⊕ Auf den eigenen Körper „hören“
- ⊕ Regelmäßiges Tauchen und Üben für den Problemfall
- ⊕ Gewartete und sinngemäß verwendete Ausrüstung
- ⊕ Kenntnis des Gewässers und der dort drohenden Gefahren

12.12 Fortbildung der Taucher

In der Regel gibt es eine Frühjahrsübung (die gleiche Übung wird an 2 Wochenenden angeboten) und eine Herbstübung (entfällt bei zusätzlichen anfallenden Übungen während des Jahres).

12.13 Sauerstoffgabe

In der Wasserrettung sind wir, bei entsprechender Schulung, berechtigt Sauerstoff zu verabreichen. Im Falle eines Tauchunfalles ist die O₂-Gabe eine der wichtigsten und effizientesten Hilfeleistungen. Die Kenntnis über die Handhabung ist daher für jeden ÖWR-Taucher von großer Wichtigkeit.

12.14 Tauchgeräte

Die im Rahmen der ÖWR verwendeten Tauchgerätschaften (ÖWR-Eigentum sowie Private) müssen den geltenden österreichischen Gesetzen genügen.